|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.203 RRB 1994/0621 |
| Titel | Grundwasserrecht |
| Datum | 02.03.1994 |
| P. | 300 |

[*p. 300*] Mit Schreiben vom 1. Dezember 1993 ersuchte die Gemeinde Richterswil um Verleihung der Konzession, den lokalen Grundwasservorkommen in den Grundstücken Kat.-Nrn. 311 und 312, Hütten, mit den vier Quellfassungen Hurd bis zu 240 l/min Wasser zu entnehmen und in der Wasserversorgung der Gemeinde Richterswil zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken zu verwenden.

Die Quellfassungen Hurd wurden zum Teil bereits Anfang des Jahrhunderts, der Rest sicher vor 1968 erstellt. Zwei der drei Brunnenstuben Hurd wurden etwa 1989 durch eine Eternit-Normbrunnenstube ersetzt, und bei der dritten wurde ein neuer Sicherheitsbrunnendeckel montiert. Beim Aufgebotsverfahren von 1920 wurde ein Teil der Quellen angemeldet. Das Grundwasservorkommen gilt gemäss § 5 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 als öffentliches Gewässer. Die Verleihung wird im Sinne von § 19 Abs. 1 lit. b der Konzessionsverordnung vom 21. Oktober 1992 unbefristet erteilt. Für die Quellwassernutzungen werden gemäss § 5 der Gebührenverordnung vom 21. Oktober 1992 keine Verleihungs- und Benützungsgebühren sowie Wasserzinse erhoben.

Für die Quellfassungen Hurd bestehen rechtskräftige Grundwasserschutzzonen, welche mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2555/1993 genehmigt wurden.

Auf die öffentliche Bekanntmachung des Gesuches hin sind gemäss Schreiben des Gemeinderates Hütten vom 15. Februar 1994 keine Einsprachen eingegangen. Die im Sinne der §§ 36 f und § 70 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 erforderliche Konzession kann unter Bedingungen erteilt werden.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Gemeinde Richterswil wird das Recht verliehen, den lokalen Grundwasservorkommen in den Grundstücken Kat.-Nrn. 311 und 312, Hütten, mit den vier Quellfassungen Hurd (Nrn. 1, 2, 4 sowie 5) bis zu 240 l/min Wasser zu entnehmen und in der Wasserversorgung der Gemeinde Richterswil zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken zu verwenden (GWR d 1093).

Massgebende Unterlagen:

1. Konzessionsgesuch Quellfassungen Hurd vom 1. Dezember 1993

2. Situationsplan Nr. 325.9.5 im Massstab 1 : 1000 der Fassungsanlagen vom 10. Dezember 1990

3. Einmassskizze 1:50 vom 5. Dezember 1989 und Schnitt sowie Grundriss der Brunnenstube Hurd vom 13. September 1989

4. Einmassskizze 1 : 50 vom Dezember 1989 und Schnitt sowie Grundriss des Vereinigungsschachtes vom 13. September 1989

5. Übersicht 1 : 25 000 (Grundwasserkarte) vom 3. Dezember 1993

6. Katasterplan 1 : 5000 der Gemeinde Hütten vom 3. Dezember 1993 Massgebende Bedingungen:

1. Allgemeine Konzessionsbedingungen für Grundwasserrechte vom 4. Januar 1993.

2. Die Quellfassungen, die Brunnenstuben und die Ableitungen sind, soweit notwendig, in baulich einwandfreien Zustand zu versetzen und zu unterhalten. Die Brunnenstuben haben zudem den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu entsprechen.

II. Das Grundwasserrecht ist im Sinne der Erwägungen unbefristet und gebührenfrei.

III. Die Verleihung gemäss Dispositiv I und II ist im Grundbuch als selbständiges und dauerndes Recht einzutragen.

Das Grundbuchamt Wädenswil wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft diese Eintragung vorzunehmen und hierüber der Baudirektion (Amt für Gewässerschutz und Wasserbau) ein Zeugnis zuzustellen.

IV. Staats- und Ausfertigungsgebühren fallen ausser Ansatz.

V. Gegen diesen Beschluss kann innert zwanzig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VI. Mitteilung an den Gemeinderat Richterswil, 8805 Richterswil, die Wasserversorgung Richterswil, Glarnerstrasse 33, 8805 Richterswil, den Gemeinderat Hütten, 8825 Hütten, Karl Camenzind, Oerischwand, 8825 Hütten, Josef Schätti, Oerischwand, 8825 Hütten, nach Eintritt der Rechtskraft an das Grundbuchamt Wädenswil, Friedbergstrasse 9, 8820 Wädenswil (gilt als Anmeldung zur Eintragung im Grundbuch), sowie an die Direktionen des Gesundheitswesens und der öffentlichen Bauten.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]